

## Aus dem Vorwort zur ersten Auflage.

---

Bei der Abfassung des Lehrbuches des Handels- und Schiffahrtsrechts habe ich mich ausschließlich von pädagogischen Gesichtspunkten leiten lassen. Dementsprechend habe ich den Aufbau möglichst einfach hergerichtet und bin im wesentlichen dem Gang unseres Handelsgesetzbuches gefolgt. Langjährige Erfahrungen an der Universität und an der Handelshochschule zu Königsberg haben mich davon überzeugt, daß dem Lernenden, da er ja auch lernen soll sich im Gesetz möglichst rasch zurechtzufinden, am meisten gedient ist, wenn die Lehre sich eng an den Aufbau des Gesetzes anschließt. — Besonders bestrebt bin ich gewesen, die historischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge zu beleuchten und die Gründe klarzulegen, die eine vom bürgerlichen Recht abweichende handelsrechtliche Regelung nötig machen. Großen Wert habe ich ferner darauf gelegt, einen gewissen Einblick in das „lebende Recht“ zu verschaffen, wie es sich in den Gesellschaftsverträgen, den Satzungen und den Geschäftsbedingungen abspielt. Unbedingt nötig ist es auch, daß derjenige, welcher sich mit dem Handelsrecht beschäftigt, sich mit den wichtigsten Streitfragen vertraut macht und die bedeutsamsten Entscheidungen der Praxis kennlernt. Ich habe daher bei den verschiedensten Ansichten die Namen der Schriftsteller angeführt und eine größere Anzahl von Reichsgerichtsentscheidungen angegeben, die ich nachzulesen bitte. Gerade aus der Lektüre von Reichsgerichtsentscheidungen kann der Rechtsbegeisterte außerordentlich viel lernen. Schließlich habe ich mich auch verpflichtet gefühlt, die dringendsten Reformvorschläge zu erwähnen und an verschiedenen Stellen einen Blick auf das ausländische Handelsrecht zu werfen.

Möge der Grundriß dazu dienen, das Verständnis des ebenso wichtigen und interessanten, wie schwierigen Gebietes des Handelsrechts zu fördern und zu vertiefen.

Halle a. S., Silvester 1920.

Julius von Gierle.